Satzung

über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen Amtsinhaber

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI.S. 345) und des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz SächsSchiedsStG) vom 27 Mai 1999 hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz in seiner Sitzung am 27.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung des Friedensrichters

Die Entschädigung wird als Fallpauschale angesetzt und beträgt pro abgeschlossenen Schlichtungsverfahren **40,00 DM**.

§ 2 Stellvertreter des Friedensrichters

- (1) Der Stellvertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Friedensrichter, wird aber grundsätzlich nur anstelle des eigentlichen Friedensrichters und nicht neben ihm tätig.
 - Er darf an den Sitzungen der Schiedsstelle regelmäßig teilnehmen, ohne allerdings selbst in die Schlichtungsverhandlungen des Friedensrichters einzugreifen . Nimmt der Stellvertreter an der Schlichtungsverhandlung teil, so hat er die Aufgaben eines Protokollführers wahrzunehmen.
- (2) Die Entschädigung für den Protokollführer wird als Fallpauschale angesetzt und beträgt pro abgeschlossenen Schlichtungsverfahren **20,00 DM**.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Friedensrichters voll wahr, so erhält er für jedes abgeschlossene Schlichtungsverfahren die Entschädigung in gleicher Höhe wie der eigentliche Friedensrichter.
- (4) Übernimmt der Friedensrichter die Aufgaben des Protokollführers selbst, so hat er zusätzlich Anspruch auf Entschädigung nach § 2 Abs. 2.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, den 08.11.2000

Möbius Oberbürgermeisterin

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 08.11.2000 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 24.11.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 04.12.2000

Möbius Oberbürgermeisterin